BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Januar 1978

über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide im Rahmen des Programms 1978

(78/146/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

in der Erwägung, daß einige Länder und Organisationen, die im Rahmen des Programms 1978 eine Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide erhalten, aufgrund ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage Schwierigkeiten haben würden, die Heranführungskosten ab dem Verschiffungshafen zu übernehmen, und daß es daher angebracht ist, daß die Gemeinschaft diese Kosten trägt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Bei den Maßnahmen zur Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide, die von der Gemeinschaft im Rahmen des Programms 1978 durchgeführt werden, erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanzierung auch auf die Heranführungs- und Verteilungskosten ab dem Verschiffungshafen. Dafür gelten folgende Modalitäten:

— für Äthiopien, Bangladesch, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, die Komoren, Mauretanien, Mosambik, São-Tomé und Principe, Senegal, Vietnam und Zaire sowie den Catholic Relief Service: Finanzierung der Ausgaben zwischen dem Verschiffungshafen und dem Entladehafen;

— für Lesotho, Niger, Obervolta, Ruanda, Tschad, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen: Finanzierung der Ausgaben zwischen dem Verschiffungshafen und dem Bestimmungsort;

— für das Welternährungsprogramm und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge: Finanzierung der Ausgaben zwisehen dem Verschiffungshafen und dem Bestimmungsort sowie der Verteilungskosten;

— für die Soforthilfemaßnahmen zu Lasten der Reserve: die Finanzierung kann sich auf die Ausgaben zwischen dem Verschiffungshafen und dem Bestimmungsort und die Verteilungskosten erstrekken, sofern eine internationale Organisation die Heranführung der Hilfe übernimmt;

— die Finanzierung kann vollständig oder teilweise in Form eines Pauschalbeitrags erfolgen, wenn die mit dem jeweiligen Empfänger festgelegten Lieferbedingungen dies vorsehen.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

---

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) Stellungnahme vom 20. 1. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).